fachfrau | fachmann
| gesundheit

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ

02.02.2011
(mit redaktionellen Anpassungen vom 26.09.2011)

		Seite
1	Begriffserklärungen	2
2	Grundlagen und Bestimmungen	3
3	Verantwortlichkeiten und Kosten	3
4	Expertinnen und Experten	4
4.1	Bundesrechtliche Regelungen	4
4.2	Status und Amt	4
4.3	Anforderungen	4
5	Qualifikationsbereiche, Notengebung und Gewichtung	5
5.1	Übersicht über die Qualifikationsbereiche	5
5.2	Regelfall und Spezialfälle	6
5.3	Qualifikationsverfahren im Regelfall: Gewichtung	7
5.4	Qualifikationsverfahren in den Spezialfällen	8
5.5	Gewichtung der Bereiche	8
5.6	Notengebung und Bestehensregeln	8
6	Die Qualifikationsbereiche im Einzelnen	9
6.1	Qualifikationsbereich Individuelle Praktische Arbeit (IPA)	9
6.2	Qualifikationsbereich Berufskenntnisse (BK)	12
6.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB)	13
6.4	Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht	13
6.5	Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis	13
7	Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote	13
8	Allgemeine Hinweise	14
9	Verzeichnis der Dokumente für das Qualifikationsverfahren	15
Anhang 1	Qualifikationsverfahren in den Spezialfällen gemäss Ziffer 6.2	16
Anhang 2	Rechenbeispiele zur Notenermittlung	20
Anhang 3	Andere Qualifikationsverfahren	21

OdASanté
Seilerstrasse 22
3011 Bern

Tel. 031 380 88 88
Fax 031 380 88 89
info@odasante.ch
www.odasante.ch

Die vorliegende Wegleitung richtet sich an alle Personen, die sich mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Qualifikationsverfahren befassen. Die Lernenden bilden ausdrücklich nicht Zielgruppe der Wegleitung.

1 Begriffserklärungen

Diese Wegleitung berücksichtigt die Terminologie des Bundesgesetzes und der Bundesverordnung über die Berufsbildung (BBG bzw. BBV).

Verwendet wird die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bildungsverordnung Fachfrau / Fachmann Gesundheit massgebende Terminologie des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT.

Die wichtigsten Begriffe sind nachfolgend umschrieben. Weitere Begriffsklärungen finden sich im Lexikon Berufsbildung des SDBB, zu finden unter *www.lex.berufsbildung.ch*.

Qualifikationsverfahren (QV)	Das Qualifikationsverfahren umfasst alle Bereiche einer Grundbildung, in denen Bewertungen vorgenommen werden und/oder welche einen Zusammenhang haben mit der Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses EFZ. Dazu gehören z.B. Teilprüfungen, Bewertungen durch die Berufsbildner, Erfahrungsnoten, die Abschlussprüfung und anderes.
Abschlussprüfung	Die Abschlussprüfung wird am Ende der Lehrzeit absolviert und umfasst folgende Qualifikationsbereiche: • Praktische Arbeit • Berufskenntnisse • Allgemeinbildung
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis	Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Abschlussprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.
Fallkompetenz	Fallkompetenzen sind diejenigen Kompetenzen, die für den Erwerb des Eidg. Fähigkeitszeugnisses im Qualifikationsverfahren zwingend bestanden werden müssen.

2 Grundlagen und Bestimmungen

Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung des Qualifikationsverfahrens Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ sind in den folgenden Dokumenten aufgeführt:

• Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG vom 13.12.2002, Art. 33 bis Art. 41	*Eidgenössische Gesetzessammlung (www.admin.ch), SR-Nummer 412.10*
• Verordnung über die Berufsbildung BBV vom 19.11.2003, Art. 30 bis Art. 39	*Eidgenössische Gesetzessammlung (www.admin.ch), SR-Nummer 412.101*
• Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ vom 13.11.2008	*www.odasante.ch / Berufliche Grundbildung / FaGe EFZ*
• Bildungsplan Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ	*www.odasante.ch / Berufliche Grundbildung / FaGe EFZ*
• Anhang zum Bildungsplan Fachfrau / Fachmann Gesundheit (Wegleitung IPA)	*www.odasante.ch / Berufliche Grundbildung / FaGe EFZ*
• Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006	*Eidgenössische Gesetzessammlung (www.admin.ch), SR-Nummer 412.101.241*
• Wegleitung des BBT über individuelle praktische Arbeiten (IPA) im Rahmen der Abschlussprüfung im Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 22. Oktober 2007	*Web-Site BBT (www.admin.ch)*
• Handbuch des EHB für Expertinnen/Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung	*Web-Site EHB (www.ehb-schweiz.ch)*

Die aktuellen Fassungen von Bildungsverordnung und Bildungsplan Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ sind auf den Homepages der OdASanté (www.odasante.ch) und des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie aufgeschaltet.

3 Verantwortlichkeiten und Kosten

Die Kantone sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Sie beauftragen in der Regel Prüfungskommissionen mit der Durchführung der Abschlussprüfungen und wählen Expertinnen/Experten. Zur Organisation und Leitung der Abschlussprüfungen setzen sie Chefexpertinnen/Chefexperten ein (BBG 40).

Die Abschlussprüfungen sind für die Kandidatinnen/Kandidaten in der Regel kostenlos (BBG Art. 41).

Das SDBB begleitet schweizweit und sprachregional die Erarbeitung der Unterlagen für das Qualifikationsverfahren mit fachlicher, administrativer und personeller Unterstützung. Mit seinen Dienstleistungen unterstützt es das Erreichen der folgenden Ziele:

- Gleichwertigkeit und Validität der Prüfungen in der ganzen Schweiz,
- Qualitätssicherung,
- Unterstützung und Entlastung von Kantonen und Verbänden.

4 Expertinnen und Experten

4.1 Bundesrechtliche Regelungen

Die massgebenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für Expertinnen/Experten sind nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

BBG, Art. 47	*Für die Bildung von anderen Berufsbildungsverantwortlichen wie von Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sowie von weiteren in der Berufsbildung tätigen Personen kann der Bund Angebote bereitstellen.*
BBV, Art. 35, Abs. 1	*Für die Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung setzt die kantonale Behörde Prüfungsexpertinnen und –experten ein. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht.*
BBV, Art. 35, Abs. 2	*Die Prüfungsexpertinnen und –experten halten die Resultate sowie ihre Beobachtungen während des Qualifikationsverfahrens schriftlich fest, einschliesslich Einwände der Kandidatinnen und Kandidaten.*
BBV, Art. 50	*Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für ein Kursangebot für Prüfungsexpertinnen und –experten und bietet diese zu Kursen auf.*

4.2 Status und Amt

Die Expertinnen/Experten werden auf Vorschlag der zuständigen Organisation der Arbeitswelt durch die kantonale Behörde gewählt. Sie sind in dieser Funktion offizielle Vertreter/-innen der kantonalen Verwaltung und erhalten damit den Auftrag, im Namen der Verwaltung Prüfungen oder Teile von Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen. In ihrem Amt sind sie an die Regeln staatlicher Tätigkeit gebunden. Darunter fallen insbesondere Amtsgeheimnis und Schweigepflicht, Verwaltungshandeln (Gleichbehandlung und Rechtmässigkeit), Ausstandspflicht und pflichtgemässes Ermessen.

4.3 Anforderungen

Grundsätzlich können Berufsbildner/-innen sowie Fachvorgesetzte in Lehrbetrieben oder überbetrieblichen Kursen und Fachlehrpersonen der berufskundlichen schulischen Bildung als Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten gewählt werden.

Expertinnen/Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung erfüllen die folgenden Anforderungen:

- Sie verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.
- Sie verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbereich, in dem sie prüfen, oder über eine gleichwertige Qualifikation.
- Sie bilden sich in Kursen weiter, welche vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.
- Sie sind bereit, periodisch an Lehrabschlussprüfungen mitzuwirken.
- In der Regel bringen Expertinnen/Experten mehrere, aber mindestens zwei Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit und weisen qualifizierende Weiterbildungen (wie z.B. höhere Fachprüfung oder Berufsprüfung) auf.
- Empfohlen wird ein Mindestalter von 22 Jahren.

5 Qualifikationsbereiche, Notengebung und Gewichtung

5.1 Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnoten

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Qualifikationsbereiche und über die Erfahrungsnoten, wie sie in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan verankert sind. Die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnoten werden in Kapitel 6 im einzelnen detailliert vorgestellt. Die Grafik beschränkt sich auf die Darstellung der Grundstruktur.

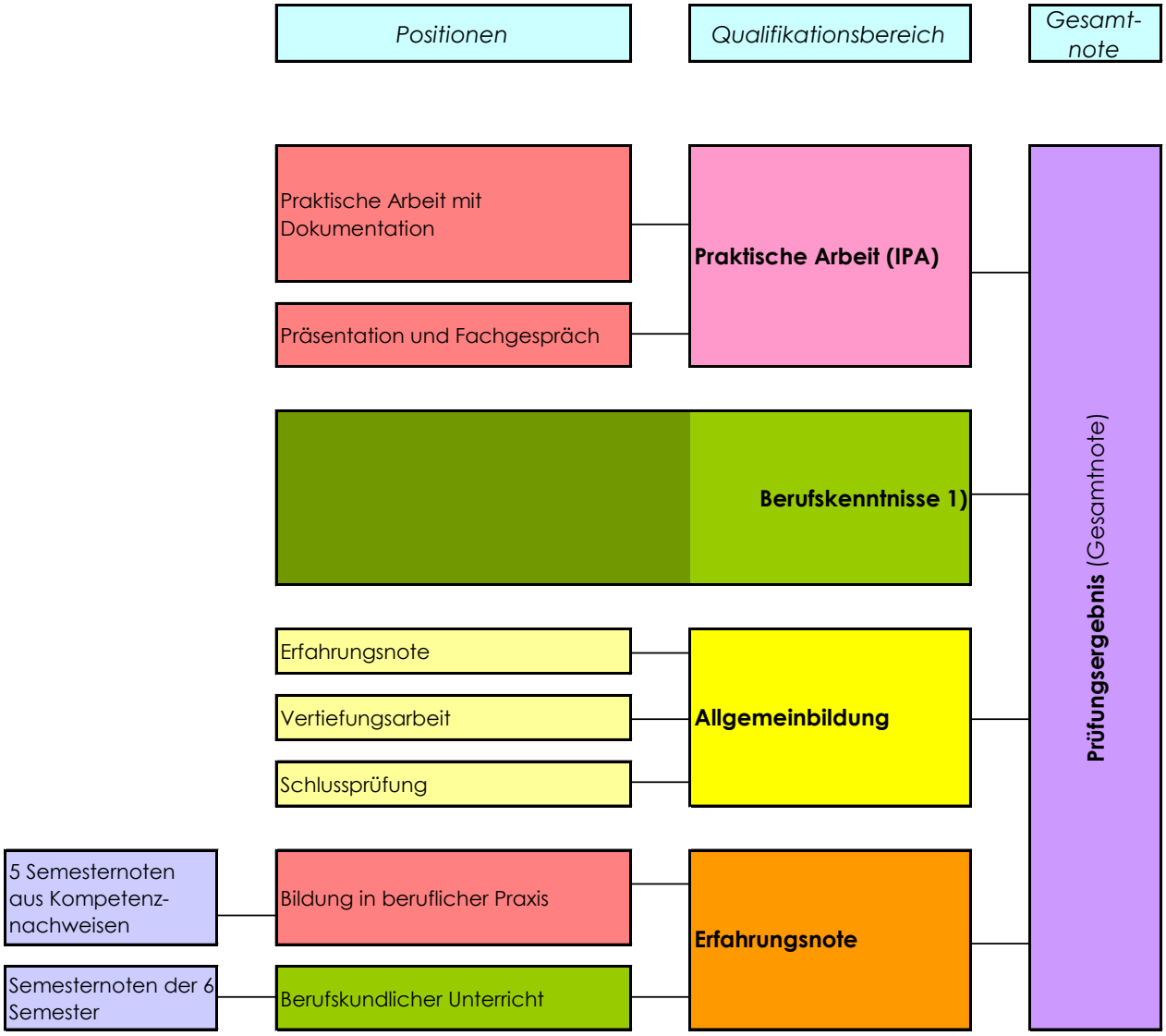

1) Der Qualifikationsbereich Berufskenntnisse besteht aus einer einzigen Position.

Die überbetrieblichen Kurse bilden keinen Bestandteil des Qualifikationsverfahrens.

5.2 Regelfall und Spezialfälle

Der Umfang der durch die Lernenden zu absolvierenden Qualifikationsbereiche richtet sich nach deren Lernweg und bereits erworbenen Qualifikationen. Im Einzelnen können folgenden Fälle unterschieden werden:

Regelfall

Qualifikationsverfahren für Lernende, welche die **dreijährige berufliche Grundbildung** absolvieren und die keine erworbenen Qualifikationen mitbringen. Diese Lernenden absolvieren alle Qualifikationsbereiche und generieren die Erfahrungsnote.

Spezialfälle

- Qualifikationsverfahren für Lernende, welche die **dreijährige berufliche Grundbildung** absolvieren und die einen anerkannten Abschluss in *Allgemeinbildung* mitbringen. Diese Lernenden sind vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung befreit.

- Qualifikationsverfahren für Lernende, welche die **verkürzte zweijährige berufliche Grundbildung** absolvieren. Aufgrund der verkürzten Ausbildungsdauer gelten für diese Lernenden abweichende Grundsätze für die Ermittlung der Erfahrungsnoten:
  - Für die Ermittlung der Erfahrungsnote *Bildung in beruflicher Praxis* werden drei Semesternoten aus den Kompetenznachweisen Praxis durchgeführt (Semester 1 bis 3 im dualen System, Semester 2 bis 4 in der schulisch organisierten Grundbildung).
  - Für die Ermittlung der Erfahrungsnote *Berufskundlicher Unterricht* werden die Noten der Semester 1 bis 4 berücksichtigt.
  - Die Ermittlung der Erfahrungsnote in *Allgemeinbildung* ist im Schullehrplan geregelt.

  Für die Lernenden der verkürzten zweijährigen beruflichen Grundbildung können die beiden folgenden Situationen unterschieden werden:
  - Die Lernenden, die keine erworbenen Qualifikationen mitbringen, absolvieren alle Qualifikationsbereiche und generieren die Erfahrungsnote.
  - Die Lernenden die einen anerkannten Abschluss in Allgemeinbildung mitbringen sind vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dispensiert.

- Qualifikationsverfahren für Personen, die gemäss Art. 32 BBV **ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung** zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Für diese Personen entfallen die *Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis*, die *Erfahrungsnote Berufskundlicher Unterricht* und die *Erfahrungsnote Allgemeinbildung*.
  Auch für diese Gruppe von Personen können zwei Situationen unterschieden werden:
  - Personen die über keinen Abschluss in *Allgemeinbildung* verfügen, absolvieren den Qualifikationsbereich *Allgemeinbildung,* ausser die Erfahrungsnote.
  - Personen die einen anerkannten Abschluss in *Allgemeinbildung* mitbringen, sind vom Qualifikationsbereich *Allgemeinbildung* dispensiert.

- Schliesslich ist ein Titelerwerb auch über sogenannte **„andere Qualifikationsverfahren“**, insbesondere über eine Validierung von Bildungsleistungen (validation des acqius), möglich. Diese sind in Anhang 3 erläutert.

5.3 Qualifikationsverfahren im Regelfall: Gewichtung

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Gewichtung der einzelnen Positionen und Qualifikationsbereiche im Qualifikationsverfahren in der dreijährigen beruflichen Grundbildung ohne erworbenen Abschluss in Allgemeinbildung.

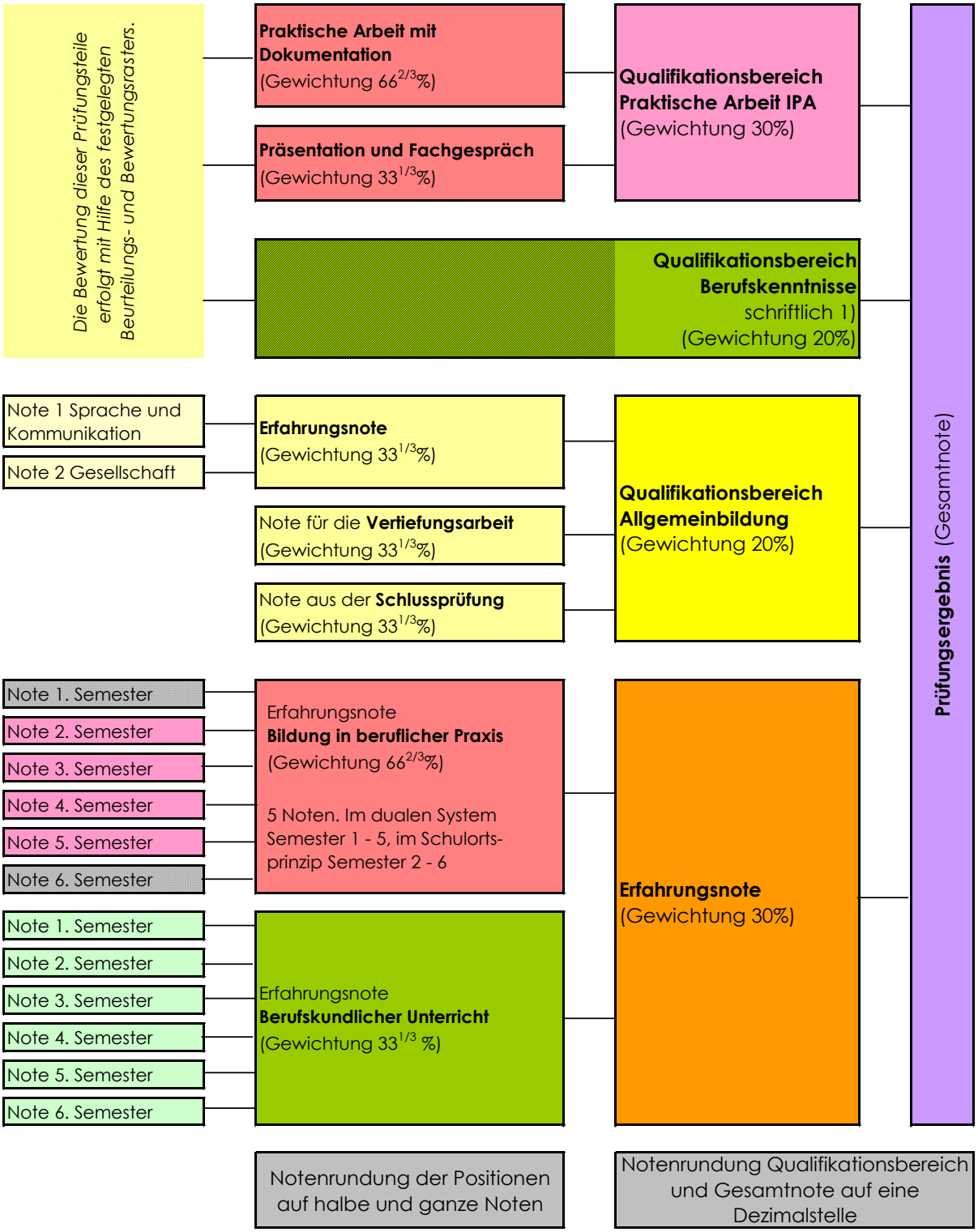

1) Der Qualifikationsbereich Berufskenntnisse besteht aus einer einzigen Position. Er unterliegt damit den Rundungsregeln für die Positionen.

Begriffe und Details sind in Kapitel 6 erläutert, ein Rechenbeispiel findet sich in Anhang 2.

5.4 Qualifikationsverfahren in den Spezialfällen gemäss Ziffer 5.2

Der jeweilige Umfang des Qualifikationsverfahrens und die Gewichtung der einzelnen Positionen und Bereiche in den Spezialfällen gemäss Ziffer 5.2 (anerkannter Abschluss in Allgemeinbildung, verkürzte Ausbildung, Qualifikationsverfahren ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung) sind in Anhang 1 detailliert dargestellt.

5.5 Gewichtung der Bereiche

Die folgende Grafik zeigt das Gewicht der drei Bereiche *Allgemeinbildung AB*, *Berufskenntnisse BK* und *berufliche Praxis*.

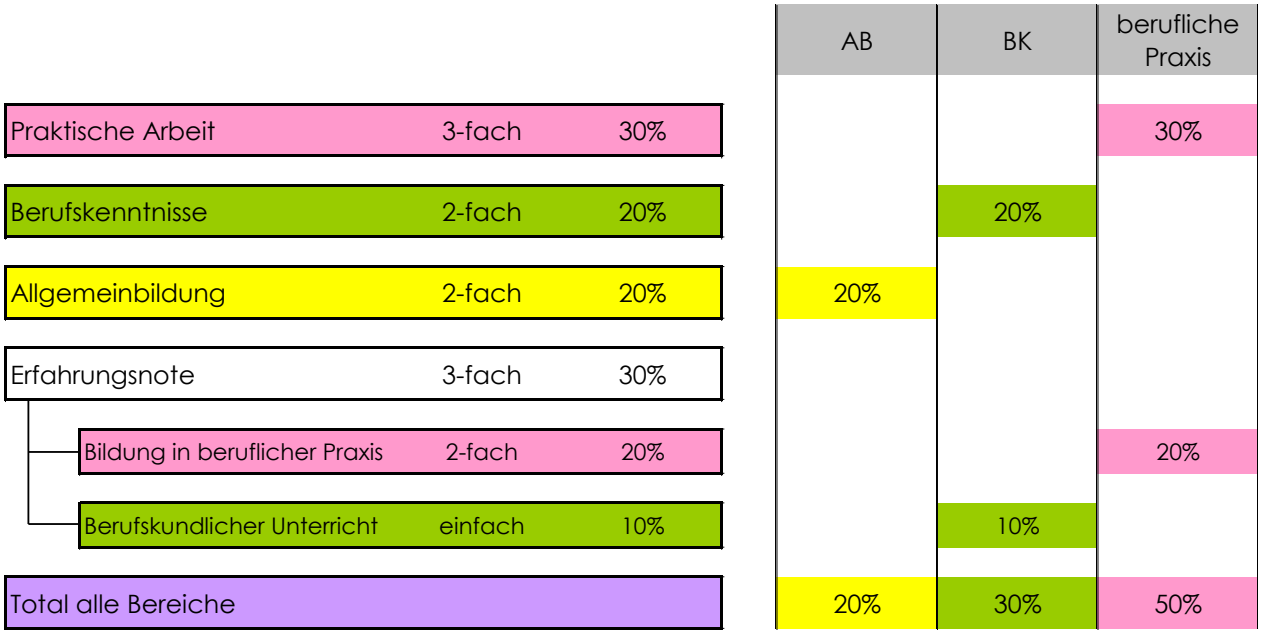

Mit einem Anteil von 50% hat die berufliche Praxis das grösste Gewicht innerhalb der Gesamtnote.

5.6 Notengebung und Bestehensregeln

Die Leistungen im abschliessenden Qualifikationsverfahren werden mit den Noten 1 bis 6 bewertet, halbe Noten sind zulässig. Noten der Qualifikationsbereiche werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die Bewertungen auf der Notenskala sind im Bildungsplan wie folgt geregelt:

- Note 6 Sehr gut
- Note 5 Gut
- Note 4 Genügend
- Note 3 Schwach
- Note 2 Sehr schwach
- Note 1 Unbrauchbar

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird und
b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

6 Die Qualifikationsbereiche im Einzelnen

6.1 Qualifikationsbereich Praktische Arbeit (IPA)

6.1.1 Beteiligte

An der praktischen Arbeit sind neben den Kandidatinnen/Kandidaten die folgenden Personen beteiligt:

Person	Rolle / Aufgabe
Vorgesetzte Fachkraft	• Prüfungsvorbereitung • Begleitung bei der Durchführung der praktischen Arbeit • Überprüfung der Führung des betrieblichen Dokumentationssystems • Beurteilung der Auftragserfüllung der praktischen Arbeit und Bewertungsvorschlag
Expertenteam[1]	Mindestens ein Mitglied des Expertenteams • überprüft die Prüfungsvorbereitung • nimmt Einblick in die Führung des betrieblichen Dokumentationssystems • begleitet die Durchführung der praktischen Arbeit stichprobenweise • überprüft den Bewertungsvorschlag der vorgesetzten Fachkraft für die praktische Arbeit Das Expertenteam • nimmt an Präsentation und Fachgespräch teil[2] • bewertet Präsentation und Fachgespräch
Expertenteam und vorgesetzte Fachkraft	• Festlegen der abschliessenden Bewertung von praktischer Arbeit, Präsentation und Fachgespräch
Chefexpertin/Chefexperte	• Oberaufsicht • Qualitätssicherung

6.1.2 Gegenstand

Der Qualifikationsbereich praktische Arbeit ist in Artikel 15, Absatz 2, Buchstabe a der Bildungsverordnung verankert.

Teil D des Bildungsplans regelt das Konzept der praktischen Arbeit. Diese ist als individuelle praktische Arbeit ausgestaltet. Gegenstand der praktischen Arbeit ist der Nachweis, dass die im Bildungsplan in den Situationen umschriebenen konkreten Kompetenzen im Berufsalltag bewältigt werden. Geprüft werden mindestens 4 konkrete Kompetenzen, die insgesamt alle Ebenen des Berufsbildes des Fachfrau / des Fachmanns Gesundheit EFZ abdecken, wie es in der Bildungsverordnung formuliert ist:

- *Die Fachfrau/der Fachmann Gesundheit pflegt und betreut Klientinnen und Klienten in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens im stationären wie ambulanten Bereich. Sie/er führt in diesem Rahmen auch medizinaltechnische Verrichtungen aus.*

[1] Das Expertenteam wird gebildet aus zwei Personen, die die Voraussetzungen gemäss Ziffer 4 dieser Wegleitung erfüllen. Dies können sowohl betriebsexterne wie betriebsinterne Personen sein.

[2] Sofern die Kandidatin / der Kandidat dem zustimmt, kann auch die vorgesetzte Fachkraft an Präsentation und Fachgespräch teilnehmen.

- *Die Fachfrau/der Fachmann Gesundheit unterstützt das körperliche, soziale und psychische Wohlbefinden von Personen jeden Alters in deren Umfeld und gestaltet mit ihnen den Alltag.*
- *Die Fachfrau/der Fachmann Gesundheit erbringt administrative und logistische Dienstleistungen und stellt die Schnittstellen zu den verschiedenen Dienstleistungsbereichen sicher.*
- *Die Fachfrau/der Fachmann Gesundheit gestaltet und pflegt in ihrem/seinem Berufsalltag eine respektvolle berufliche Beziehung zu den Klientinnen und Klienten und richtet ihr/sein Handeln an deren Bedürfnissen aus. Sie/er respektiert die Klientinnen und Klienten als Individuen mit ihren spezifischen Wertesystemen.*
- *Die Fachfrau/der Fachmann Gesundheit erbringt die Leistungen im Rahmen ihrer/seiner erworbenen Kompetenzen, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der betrieblichen Regelungen selbstständig.*

6.1.3 Vorbereitung

Die Verantwortung für die Vorbereitung der praktischen Arbeit liegt bei der vom Betrieb bezeichneten vorgesetzten Fachkraft. Sie kann dabei das Expertenteam unterstützend beiziehen.

Das von der zuständigen Prüfungsbehörde eingesetzte Mitglied des Expertenteams vereinbart mit der vorgesetzten Fachkraft das Prüfungsdatum und die Prüfungszeit. Der Termin wird so festgelegt, dass der Besuch des Pflichtunterrichts in schulischer Bildung gewährleistet ist.

Die vom Betrieb bezeichnete vorgesetzte Fachkraft reicht dem Expertenteam bzw. der Prüfungsbehörde zu dem von dieser festgelegten Termin die folgenden Angaben fristgerecht ein:

- die Aufgabenstellung,
- geplante Prüfungsdauer, -Datum und –Zeit,
- der übergeordnet vorgegebene und mit der Kandidatin / dem Kandidaten besprochene Beurteilungs- und Bewertungsraster,
- ergänzende Informationen.

Die Eingabe an das Expertenteam bzw. an die Prüfungsbehörde ist von der Kandidatin / dem Kandidaten mitunterzeichnet. Mit der Unterschrift bestätigt sie die Kenntnisnahme der Aufgabenstellung.

Mindestens ein Mitglied des Expertenteams bzw. die Prüfungsbehörde prüft die Eingabe der vorgesetzten Fachkraft auf formelle Vollständigkeit und die Konformität der Aufgabenstellung mit den Kompetenzen gemäss Bildungsplan. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Chefexpertin / der Chefexperte.

6.1.4 Durchführung

Die praktische Arbeit dauert 4 bis 6 Stunden und schliesst ein Fachgespräch von 30 Minuten ein. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

Die praktische Arbeit wird am betrieblichen Arbeitsplatz ausgeführt, die gewohnten Ressourcen stehen zur Verfügung. Die Aufgabenstellung ist mit den gängigen Methoden und Mitteln zu lösen. Die Aufgabenstellung wird als Einzelarbeit und weitgehend selbständig ausgeführt. Teamarbeit ist zulässig, soweit dadurch die im Berufsfeld der Fachfrau / Fachmann Gesundheit in ausgeprägtem Mass erforderliche Kompetenz der Teamfähigkeit überprüft wird und sie ist verlangt, wo die Aufgabenstellung diese erfordert.

Die Mitglieder des Expertenteams, die vorgesetzte Fachkraft wie auch die Kandidatin / der Kandidat dürfen Verständnisfragen stellen bzw. Erklärungen abgeben.

Die Dokumentation der praktischen Arbeit umfasst das Nachführen des betrieblichen Dokumentationssystems, diese ist zeitlicher und inhaltlicher Bestandteil der praktischen Arbeit.

Das Nachführen der Dokumentation durch die Kandidatinnen/Kandidaten ist im Beobachtungsprotokoll zur praktischen Prüfung sorgfältig und rekurssicher zu dokumentieren.

Präsentation und Fachgespräch umfassen die 10-minütige Präsentation eines von der Kandidatin / dem Kandidaten ausgewählten Themas aus der praktischen Arbeit. Im anschliessenden Fachgespräch wird der Kompetenzenerwerb durch Reflektion und Vertiefung der ausgeführten praktischen Arbeit überprüft.

6.1.5 Bewertung

Die vom Betrieb bezeichnete vorgesetzte Fachkraft beurteilt die Auftragserfüllung und die erstellte Dokumentation anhand des festgelegten Beurteilungs- und Bewertungsrasters sowie der festgelegten Messung und Gewichtung und schlägt die Bewertung vor.

Mindestens ein Mitglied des Expertenteams überprüft die durch die vorgesetzte Fachkraft vorgenommene Beurteilung der Auftragserfüllung und die Plausibilität der vorgeschlagenen Bewertung.

Das Expertenteam beurteilt die Präsentation und das Fachgespräch.

Das Expertenteam und die vorgesetzte Fachkraft einigen sich nach Vorliegen der Bewertungsvorschläge für alle Prüfungsteile über die abschliessende Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die von der kantonalen Behörde bezeichnete Prüfungsinstanz.

Die Chefexpertin / der Chefexperte überprüft die durch das Expertenteam und die vorgesetzte Fachkraft vorgenommene Beurteilung und die Plausibilität der erteilten Noten.

6.1.6 Hilfsmittel

Für Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der praktischen Arbeit erarbeitet das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) gemeinsam mit der Arbeitsgruppe der OdASanté die folgenden Hilfsmittel:

- Protokollraster für die praktische Prüfung,
- Protokollraster für das Fachgespräch und die Präsentation,
- Erarbeitung der Kriterien für die Bewertung der Aufgabenstellungen für die IPA,
- Gestaltung des Fachgesprächs,
- Erstellung der Beurteilungs- und Bewertungsraster,
- Dokumentation der Prüfungsergebnisse,
- Evaluation der Prüfung.

Die Hilfsmittel sind in den Anhängen x bis y dieser Wegleitung dokumentiert.
(Die Anhänge werden nach Abschluss der Umsetzungsarbeiten in den sprachregionalen Arbeitsgruppen unter Federführung der SDBB eingefügt).

6.1.7 Detailregelungen

Detailregelungen sind im Anhang des Bildungsplans in der berufsspezifischen Wegleitung zur individuellen praktischen Arbeit im Qualifikationsverfahren Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ aufgeführt.

6.2 Qualifikationsbereich Berufskenntnisse (BK)

Der Qualifikationsbereich Berufskenntnisse ist in Artikel 15, Absatz 2, Buchstabe b der Bildungsverordnung verankert.

Teil D des Bildungsplans regelt die Prüfung der Berufskenntnisse im Grundsatz. Die Prüfung findet ausschliesslich in schriftlicher Form statt. Sie dauert 3 Stunden und hat Bezug zu den Situationen des beruflichen Alltags und den beruflichen Kompetenzen der Lernenden gemäss dem Qualifikationsprofil.

Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist der Nachweis, dass das zur Bewältigung der im Bildungsplan in den Situationen umschriebenen konkreten Kompetenzen erforderliche Wissen vorhanden ist. Die Aufgabenstellungen berücksichtigen die Inhalte des eingesetzten Lehrmittels.

Im einzelnen gelten für die schriftliche Prüfung Berufskenntnisse die folgenden Bestimmungen:

- Die Prüfung dauert 3 Stunden und wird in Teile gegliedert.
- Die Prüfung findet an einem Tag statt.
- Die Prüfung orientiert sich an den Kompetenzen bzw. typischen Situationen und Kompetenzbereichen gemäss Bildungsplan.
- Die Aufgabenstellungen orientieren sich an der typischen Situation und dem Situationskreis.
- Die Prüfung überprüft hauptsächlich die Ressourcen „Wissen“ und „Haltungen“. Die Ressource „Fähigkeiten“ soll hauptsächlich bei der praktischen Abschlussprüfung überprüft werden.
- Für die Verteilung der Prüfungsfragen auf die einzelnen Kompetenzen sind die Lektionentafel des Bildungsplans und das Bildungsprogramm massgebend. Die Verteilung der Fragen erfolgt proportional zum Lektionenumfang.
- Die Kompetenzbereiche 13 und 14 werden im Rahmen der schriftlichen Prüfung nicht geprüft.
- Die Gewichtung der Fragen und Prüfungsteile bei der Ermittlung der Gesamtnote richtet sich nach dem festgelegten Beurteilungs- und Bewertungsraster.
- Die Prüfungsaufgaben werden sprachregional erarbeitet und sprachregional einheitlich eingesetzt. Die Ersteller der Prüfungsaufgaben legen die zugelassenen Hilfsmittel fest und führen diese auf den entsprechenden Dokumenten auf.
- Die schriftliche Prüfung wird durch die Prüfungskommissionen bzw. deren Chefexpertinnen/Chefexperten organisiert.
- Die Durchführung und Auswertung der schriftlichen Prüfung obliegt den Expertinnen/Experten.

Für die Vorbereitung und Auswertung der schriftlichen Prüfung erarbeitet das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) gemeinsam mit den sprachregionalen Arbeitsgruppen der OdASanté unter Einbezug der Praxis die folgenden Hilfsmittel:

- Die Prüfungsfragen,
- Das Beurteilungs- und Bewertungsraster,
- Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse.

6.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB)

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist in Artikel 15, Absatz 2, Buchstabe c der Bildungsverordnung verankert und die Umsetzung ist im Schullehrplan Allgemeinbildung festgelegt.

6.4 Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis

Die Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis ist im Artikel 16, Absatz 3, Buchstabe a der Bildungsverordnung verankert. Die Erfahrungsnote wird in Form von Kompetenznachweisen ermittelt. Diese finden im dualen System jeweils am Ende des ersten bis fünften Semesters, in der schulisch organisierten Grundbildung jeweils am Ende des zweiten bis sechsten Semesters statt.

Für die Kompetenznachweise haben Romandie und Deutschschweiz je eigene Modalitäten erarbeitet und umgesetzt.

Die Durchführung der Kompetenznachweise ist Aufgabe der Berufsbildner/-innen.

6.5 Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht

Die Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht ist im Artikel 16, Absatz 3, Buchstabe b der Bildungsverordnung verankert.

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien und Laufbahnberatung (SDBB) stellt den Berufsfachschulen ein Formular zur Ermittlung der Erfahrungsnote zur Verfügung.

Das Formular wird zusammen mit dem SDBB entwickelt und bei der Schlussredaktion der Wegleitung hier eingefügt.

7 Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote

Zur Ermittlung der Gesamtnote stellt das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien und Laufbahnberatung (SDBB) den kantonalen Prüfungsinstanzen ein Formular zur Ermittlung der Gesamtnote im Qualifikationsverfahren zur Verfügung. Das Formular ist so aufgebaut, dass nur die Einzelnoten eingegeben werden müssen und sich die Teilnoten und die Gesamtnote automatisch berechnen.

8 Allgemeine Hinweise

8.1 Bestehen der Prüfung

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn
a) der Qualifikationsbereich „praktische Arbeit" mit der Note 4 oder höher bewertet wird und
b) die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

8.2 Prüfungswiederholung

Bei den Repetitionen sind diejenigen Qualifikationsbereiche zu wiederholen, in welchen an der Prüfung eine ungenügende Note erzielt wurde. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen. Als Qualifikationsbereiche gelten Praktische Arbeit, Berufskenntnisse und Allgemeinbildung.

Die Erfahrungsnote ist in denjenigen Positionen zu repetieren, in denen eine ungenügende Note erzielt wurde. Dabei gelten die folgenden Regeln:

- Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten.
  Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens 2 Semestern wiederholt, werden in allen Semestern der Wiederholung sowohl im dualen System wie auch in der schulisch organisierten Grundbildung Erfahrungsnoten erhoben. Für die Berechnung der Erfahrungsnote zählen nur die Noten der Wiederholung.
- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die Noten der Wiederholung.

Nicht bestandene Prüfungsteile können höchstens zweimalig, jeweils nach einem Jahr, wiederholt werden. Weitere Repetitionen sind nicht möglich.

Zur Vorbereitung auf die Prüfungsrepetition kann die Grundbildung verlängert werden. Je nach Situation ist der Besuch der Berufsfachschule zu empfehlen. Die kantonale Behörde steht im Einzelfall für eine entsprechende Beratung zur Verfügung.

8.3 Berufsmaturität

Lernende, die lehrbegleitend die Berufsmaturitätsschule besuchen, sind vom Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts und Qualifikationsverfahren im Fach *Allgemeinbildung* befreit. Die Gesamtnote für diese Lernenden wird aus den Qualifikationsbereichen Praktische Arbeit IPA und Berufskenntnisse sowie der Erfahrungsnote berechnet, die zusammen ein Gesamtgewicht von 80% erreichen.

Das Berufsmaturitätszeugnis und das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Fachfrau/Fachmann Gesundheit werden erteilt, wenn die BMS-Abschlussprüfung bestanden ist und im Qualifikationsverfahren in der *Praktischen Arbeit* mindestens die Note 4,0 und im Gesamtdurchschnitt der Qualifikationsbereiche *Praktische Arbeit* und *Berufskenntnisse* sowie der *Erfahrungsnote* die Note 4,0 erreicht wird.

Lernende, welche die Berufsmaturitätsprüfung zum Abschluss eines Bildungsganges während der beruflichen Grundbildung nicht bestehen, den Berufsmaturitätsunterricht aber bis und mit Abschlussprüfungen besucht haben, gelten im Fach Allgemeinbildung als dispensiert und erhalten einen entsprechenden Eintrag im Notenausweis. Lernende, welche die weiteren Voraussetzungen (d.h. wenn in der *Praktischen Arbeit* mindestens die Note 4,0 und im Gesamtdurchschnitt der Qualifikationsbereiche *Praktische Arbeit* und *Berufskenntnisse* sowie der

Erfahrungsnote die Note 4,0 erreicht wird) erfüllen, erhalten das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Voraussetzungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

Die Berufsmaturitätsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Der Übertritt aus dem Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung ist in Artikel 12 der Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 geregelt.

8.4 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die zuständige kantonale Prüfungsbehörde gibt das Ergebnis der Prüfung den Lehrvertragsparteien nach Abschluss aller Prüfungen bekannt.

Vorher dürfen keine Mitteilungen über Verlauf und Ergebnis der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile gemacht werden. Gegenüber Drittpersonen sind die Prüfungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8.5 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis von der kantonalen Behörde und ist berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ zu führen.

8.6 Eröffnung des Entscheides

Der Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens resp. das Fähigkeitszeugnis und der Notenausweis werden in schriftlicher Form an die Kandidaten/Kandidatinnen übermittelt. Die schriftliche Form enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Zuständig dafür ist die Prüfungsbehörde des Lehrortkantons. Bei zugewiesenen resp. weggewiesenen Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt die Mitteilung des Entscheids auch über die Prüfungsbehörde des Lehrortkantons.

8.7 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Lernende sind verpflichtet, das Qualifikationsverfahren gegen Ende der Grundbildung abzulegen. Bei Verhinderung aus wichtigen Gründen ist sofort die zuständige Kantonale Prüfungsbehörde zu benachrichtigen. Bei Krankheit oder Unfall muss ein ärztliches Zeugnis an die Aufgebotsstelle eingereicht werden. Die Kandidatinnen/Kandidaten haben sich nach Wegfall des Hinderungsgrundes bei der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

9 Verzeichnis der Dokumente für das Qualifikationsverfahren

Das Verzeichnis wird erstellt, sobald die Ergebnisse der Arbeiten von SDBB und Arbeitsgruppe zur Erstellung der Hilfsmittel vorliegen. Die Dokumente werden im Anhang aufgeführt.

Anhang 1 Qualifikationsverfahren in den Spezialfällen gemäss Ziffer 6.2

A 1.1 Dreijährige berufliche Grundbildung mit bereits erworbenem Abschluss in *Allgemeinbildung*

Lernende, die bereits über einen anerkannten Abschluss in Allgemeinbildung auf der Stufe EFZ verfügen, sind von einer Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung befreit. Für diese Lernenden wird die Gesamtnote aus den Qualifikationsbereichen Praktische Arbeit IPA und Berufskenntnisse sowie der Erfahrungsnote berechnet, die zusammen ein Gesamtgewicht von 80% erreichen.

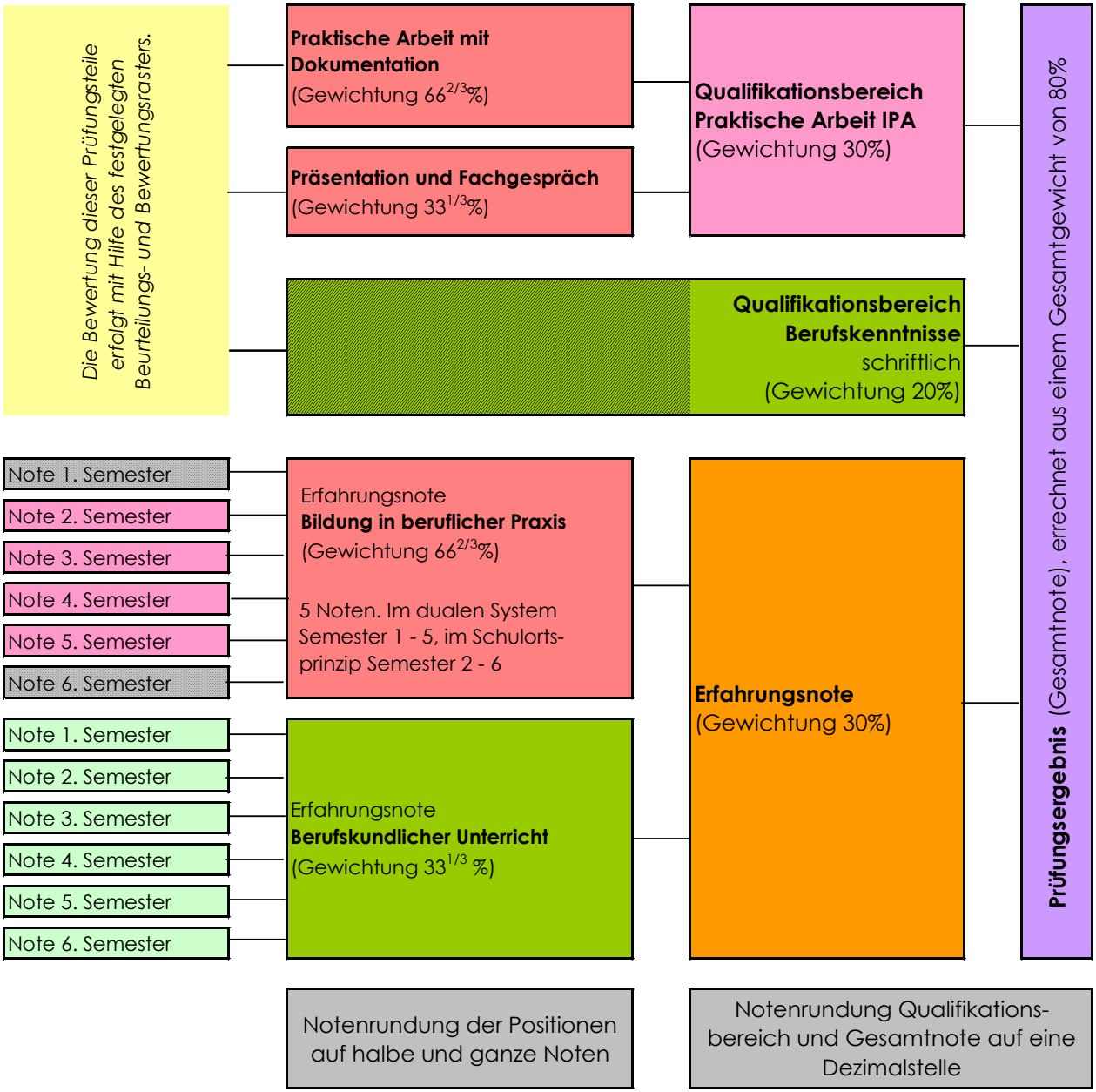

Begriffe und Details sind in Kapitel 6 erläutert, ein Rechenbeispiel findet sich in Anhang 2.

A 1.2 Qualifikationsverfahren in der verkürzten zweijährigen beruflichen Grundbildung ohne erworbenen Abschluss in Allgemeinbildung

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Gewichtung der einzelnen Qualifikationsbereiche und die Rundungsregeln.

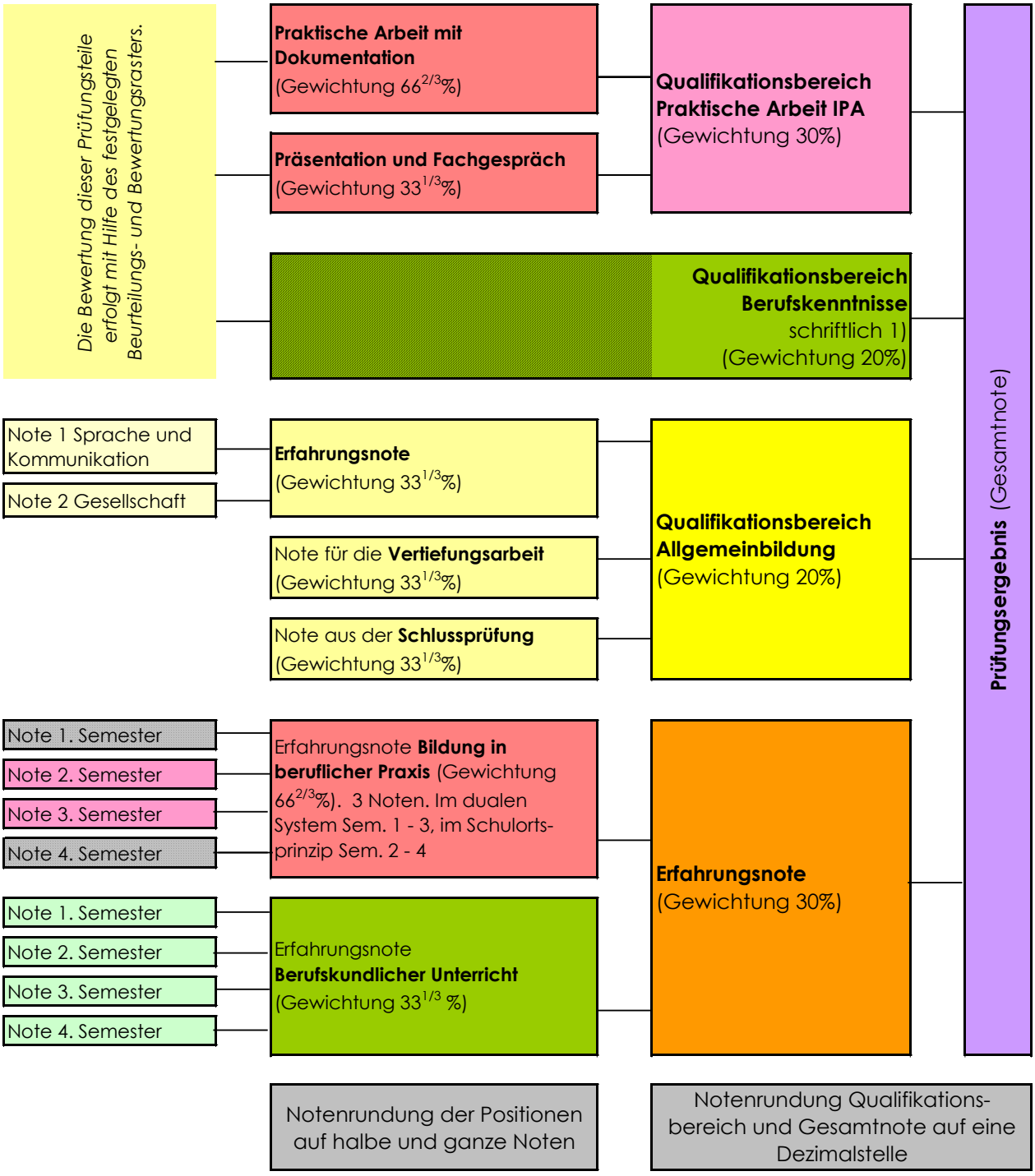

Begriffe und Details sind in Kapitel 6 erläutert, ein Rechenbeispiel findet sich in Anhang 2.

A 1.3 Qualifikationsverfahren in der verkürzten zweijährigen beruflichen Grundbildung mit anerkanntem Abschluss in Allgemeinbildung

Lernende, die bereits über einen anerkannten Abschluss in Allgemeinbildung auf Stufe EFZ verfügen, sind von einer Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung befreit. Für diese Lernenden wird die Gesamtnote aus den Qualifikationsbereichen Praktische Arbeit IPA und Berufskenntnisse sowie der Erfahrungsnote berechnet, die zusammen ein Gesamtgewicht von 80% erreichen.

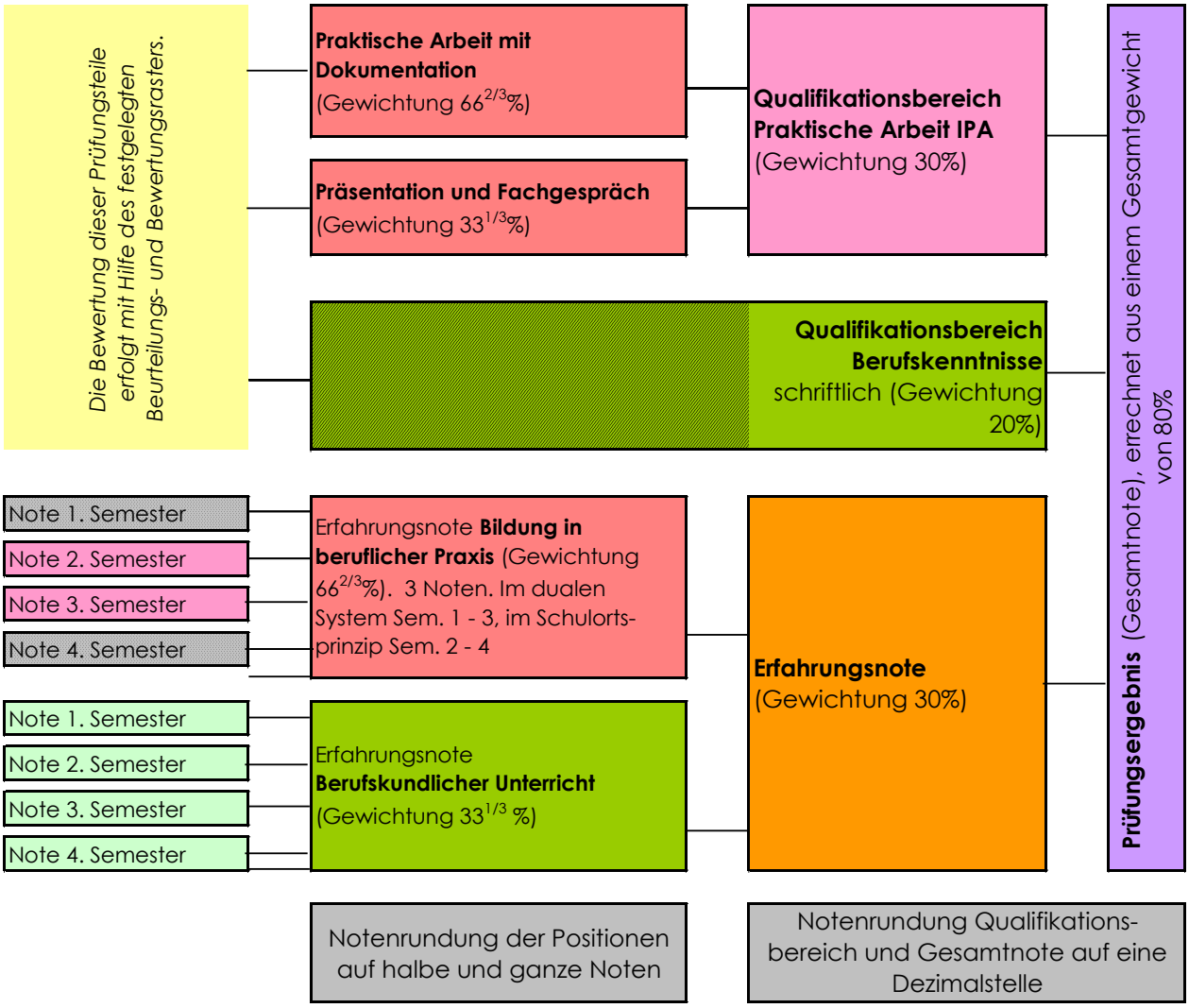

Begriffe und Details sind in Kapitel 6 erläutert, ein Rechenbeispiel findet sich in Anhang 2.

A 1.4 Qualifikationsverfahren ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung

Für Personen, die gemäss Art. 32 BBV ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung zum Qualifikationsverfahren zugelassen werden, entfallen die Qualifikationsbereiche Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis, Erfahrungsnote Berufskundlicher Unterricht sowie die Erfahrungsnote Allgemeinbildung. Personen, die einen anerkannten Abschluss in Allgemeinbildung mitbringen, sind zudem vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dispensiert. Rechenbeispiele finden sich in Anhang 2.

A 1.4.1 Umfang und Gewichtung ohne bereits erworbenen Abschluss in Allgemeinbildung

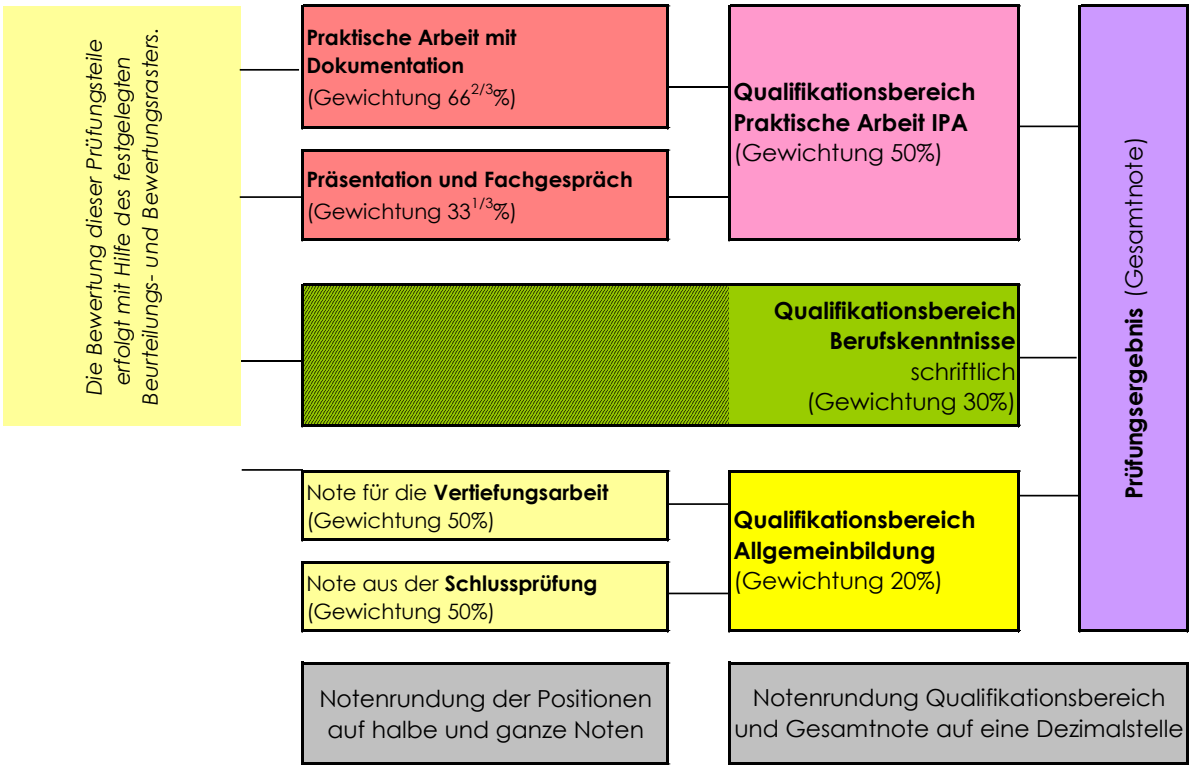

A 1.4.2 Umfang und Gewichtung mit bereits erworbenem Abschluss in Allgemeinbildung

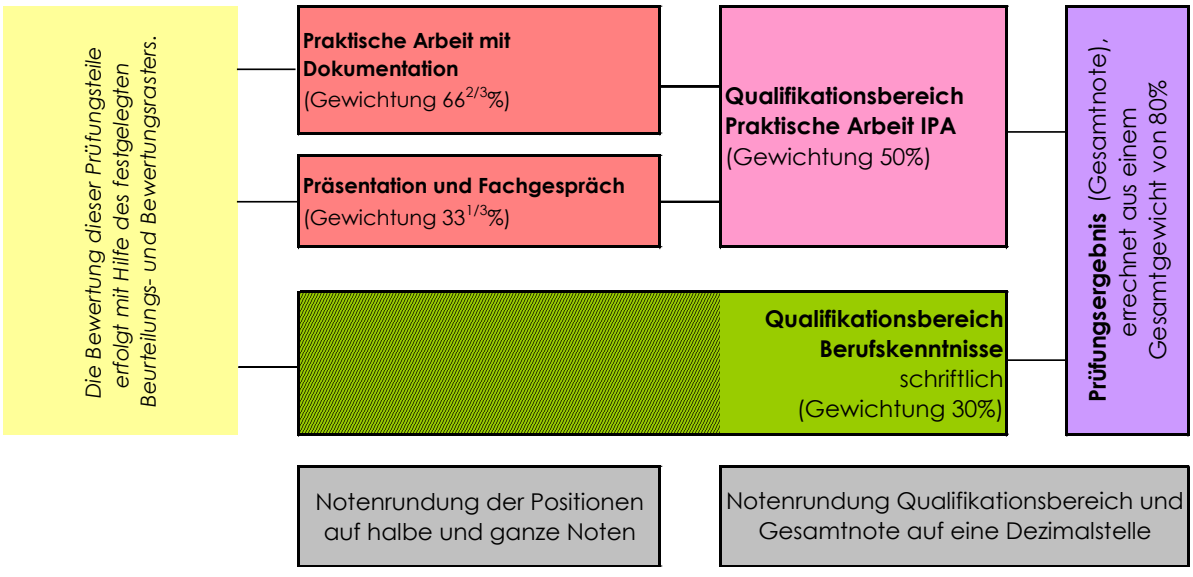

Anhang 2 Rechenbeispiele

Die folgenden Beispiele zeigen die Berechnung der Gesamtnote mit ihrer Gewichtung. Lernende, welche nicht alle Qualifikationsbereiche absolvieren müssen, erreichen ein Notengewicht unter 100% Für die Ermittlung der Gesamtnote wird in diesen Fällen auf ein Notengewicht von 100% aufgerechnet.

A 2.1 Dreijährige berufliche Grundbildung ohne erworbenen Abschluss in Allgemeinbildung

Qualifikationsbereiche (QB) und Erfahrungsnote	Note (Spalte A)	Gewichtung (Spalte B)	Gewichtete Note (= Spalte A * Spalte B)
QB Praktische Arbeit	5.3	30%	1.6
QB Berufskenntnisse	5.0	20%	1.0
QB Allgemeinbildung	4.8	20%	1.0
Erfahrungsnote	4.9	30%	1.5
Total		100%	5.1

A 2.2 Dreijährige berufliche Grundbildung mit anerkanntem Abschluss in Allgemeinbildung

Qualifikationsbereiche (QB) und Erfahrungsnote	Note (Spalte A)	Gewichtung (Spalte B)	Gewichtete Note (= Spalte A * Spalte B)
QB Praktische Arbeit	5.3	30%	1.6
QB Berufskenntnisse	5.0	20%	1.0
QB Allgemeinbildung			
Erfahrungsnote	4.9	30%	1.5
Total bei Notengewicht 80%		*80%*	*4.1*
Total bei Notengewicht 100%		100%	5.1

A 2.3 Verkürzte zweijährige berufliche Grundbildung

Die Notenberechung in der verkürzten zweijährigen beruflichen Grundbildung folgt dem gleichen Berechnungsraster wie oben für die dreijährige berufliche Grundbildung gezeigt.

A 2.4 Qualifikation ausserhalb der beruflichen Grundbildung ohne erworbenen Abschluss in Allgemeinbildung

Qualifikationsbereiche (QB) und Erfahrungsnote	Note (Spalte A)	Gewichtung (Spalte B)	Gewichtete Note (= Spalte A * Spalte B)
QB Praktische Arbeit	5.3	50%	2.7
QB Berufskenntnisse	5.0	30%	1.5
QB Allgemeinbildung	4.8	20%	1.0
Erfahrungsnote			
Total bei Notengewicht 100%		100%	5.2

A 2.5 Qualifikation ausserhalb der beruflichen Grundbildung mit anerkanntem Abschluss in Allgemeinbildung

Qualifikationsbereiche (QB) und Erfahrungsnote	Note (Spalte A)	Gewichtung (Spalte B)	Gewichtete Note (= Spalte A * Spalte B)
QB Praktische Arbeit	5.3	50%	2.7
QB Berufskenntnisse	5.0	30%	1.5
QB Allgemeinbildung			
Erfahrungsnote			
Total bei Notengewicht 80%		*80%*	*4.2*
Total bei Notengewicht 100%		100%	5.3

Anhang 3 Andere Qualifikationsverfahren

Die „anderen Qualifikationsverfahren“ umfassen die Validierung von Bildungsleistungen. Diese bezieht sich in der Regel auf Einzelpersonen, kollektive Anrechnungsverfahren für Gruppen sind auch möglich.

Die Validierung von Bildungsleistungen ist eine Verbundaufgabe von Bund, Organisationen der Arbeitswelt und Kantonen. Dabei gilt die folgende Aufgabenteilung:

- Der Bund regelt die Anforderungen an die Verfahren und anerkennt diese.
- Die Kantone sind für die Umsetzung der Verfahren zuständig. Sie bauen diese auf, führen sie durch und stellen die Ausweise aus.
- Die Organisationen der Arbeitswelt sind für die Inhalte verantwortlich. Die nationalen Organisationen der Arbeitswelt erarbeiten im Rahmen von Bildungsverordnung und Bildungsplan das Qualifikationsprofil und formulieren die Bestehensregeln. Die regionalen bzw. kantonalen Organisationen der Arbeitswelt stellen die Expertinnen/Experten für die Validierung von Bildungsleistungen.